

Kapitel 82

Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile von diesen Waren, aus unedlen Metallen

Allgemeines

Dieses Kapitel umfasst eine Reihe von Werkzeugen und Messerschmiedewaren aus Metall, die bei den vorangehenden Kapiteln des Abschnitts XV ausgenommen und weder Maschinen oder Apparate (auch elektrische) des Abschnitts XVI (siehe hiernach), noch Instrumente des Kapitels 90 oder Waren der Nrn. 9603 oder 9604 darstellen.

Es gehören:

- A) Zu den Nrn. 8201 bis 8205 alle Waren, die, abgesehen von einigen Ausnahmen (z.B. Sägeblätter), üblicherweise als Handwerkzeuge bezeichnet werden, d.h. diejenigen Gegenstände, die zur Ausführung einer Arbeit mit der Hand dienen.
- B) Zu Nr. 8206 Zusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus Werkzeugen aus mindestens zwei der Nrn. 8202 bis 8205.
- C) Zu Nr. 8207 auswechselbare Werkzeuge zum Einsetzen in Maschinen oder Handwerkzeuge der vorangehenden Nummern, zu Nr. 8208 Messer und Schneideklingen für Maschinen und mechanische Geräte, zu Nr. 8209 nicht gefasste Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge.
- D) Zu den Nrn. 8210 bis 8215 eine Reihe genau definierter Waren, die Werkzeuge oder Gebrauchsgegenstände für bestimmte Berufe sind, aber auch ganz allgemein für Haus, Küche und Tisch sowie für die Körperpflege usw. verwendet werden.

Die Werkzeuge dieses Kapitels werden bei ihrem Gebrauch grundsätzlich mit freiem Arm gehandhabt, auch wenn sie mit einfachen mechanischen Vorrichtungen, wie Kurbeln, Zahnrädern, Kolben, archimedischen Schrauben, Hebeln und dergleichen ausgestattet sind. Sie gehören jedoch zu Kapitel 84, wenn sie eine Vorrichtung zum Befestigen an einer Werkbank, einer Wand usw. haben, oder wenn sie wegen ihres Gewichtes, ihrer Grösse oder der Kraft, die zu ihrem Betrieb notwendig ist, auf einer festen Unterlage ruhen müssen und deshalb mit einer Grundplatte, einem Gestell, einem Sockel, einem Ständer oder dergleichen ausgestattet sind.

So gehört folglich eine Handbohrmaschine, die der Arbeiter beim Gebrauch an die Brust oder die Stirne anlehnt, zu Nr. 8205, obwohl dieses Werkzeug mit einer Kurbel und einer einfachen Zahnrädubersetzung arbeitet; wenn jedoch das gleiche Gerät, wie es häufig der Fall ist, auf einem Ständer oder Gestell befestigt ist, handelt es sich um eine mechanische Bohrmaschine der Nr. 8459. Ebenso gehört eine Metallschere, die frei von Hand gehalten wird, zu Nr. 8203, während eine Hebeleschere, die mit einem Sockel, einer Grundplatte oder einem Gestell auf dem Boden steht, zu Nr. 8462.

Es gibt jedoch in beiden Richtungen Ausnahmen von dieser Regel, die durch die Beschaffenheit gewisser Waren bedingt sind. So gehören Schraubstöcke, Schleifapparate mit Gestell für Handbetrieb und tragbare Feldschmieden zu Nr. 8205, wo sie namentlich aufgeführt sind. Das gleiche gilt für mechanische Geräte für Haushaltszwecke (Kaffeemühlen, Püreepressen, Fleischhackmaschinen usw.) der Nr. 8210, die auch innerhalb dieses Kapitels nach besonderen Bestimmungen eingereiht werden (siehe die entsprechende Erläuterung). Andererseits gehören zu Kapitel 84 bestimmte Geräte, die mit der Hand betätigt werden, z.B. Apparate zum Zerstäuben oder Verteilen von Flüssigkeiten oder Pulvern (Nr. 8424), von Hand zu führende Druckluftwerkzeuge (Nr. 8467), Locher und Heftmaschinen für Bürozwecke (Nr. 8472), andere als Heftpistolen, bei denen, zumindest bei sehr kleinen Ausführungen, wohl kaum gesagt werden kann, dass sie auf einem Gestell oder einer richtigen Grundplatte ruhen.

Die vorstehend aufgeführten Waren gehören im Allgemeinen nur zu diesem Kapitel, wenn der arbeitende Teil (oder die Klinge) aus irgend einem unedlen Metall, aus Metallcarbiden (vgl. die Erläuterung zu Nr. 2849) oder aus Cermets (vgl. die Erläuterung zur Nr. 8113) besteht, auch wenn die Fassung (oder der Griff), die aus anderen Stoffen bestehen kann (Holz, Kunststoff usw.), gewichtsmässig vorherrschend ist, was z.B. bei einem Hobel mit Holzgehäuse und eingesetztem Hobeleisen aus Stahl der Fall ist.

Zu diesem Kapitel gehören jedoch auch diejenigen Waren, deren arbeitender Teil aus Edelsteinen (insbesondere schwarzen Diamanten), Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen auf einem Träger aus unedlem Metall, Metallcarbiden oder Cermets besteht, sowie solche Waren, bei denen der arbeitende Teil aus unedlem Metall besteht, auf das Schleifstoffe aufgebracht sind.

Von diesen Regeln gibt es bestimmte Ausnahmen, die in den Nummern ausdrücklich genannt sind (z.B. Feldschmieden, Schleifapparate mit Gestell für Handbetrieb). Schleifsteine und dergleichen zum Schärfen, Polieren, Begradien, Schneiden oder Trennen, die ganz oder teilweise aus natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen bestehen, auch mit Teilen (Kernen, Stiften, Hülsen usw.) aus anderen Stoffen, oder mit Achsen, jedoch ohne Gestelle, gehören zu Nr. 6804; beim augenblicklichen Stand der Technik stellen die mit Schleifstoffen ausgestatteten Werkzeuge dieses Kapitels keine sehr bedeutende Warenguppe dar (siehe Erläuterungen zu den Nrn. 8202 und 8207).

Die auswechselbaren Werkzeuge aus unedlen Metallen für Werkzeugmaschinen oder Handwerkzeug, die wegen ihrer Beschaffenheit ihres arbeitenden Teils nicht zu diesem Kapitel gehören, sind im Allgemeinen nach der Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils zu tarifieren (z.B. aus Kautschuk: Kapitel 40; aus Leder: Kapitel 42; aus Pelzwerk: Kapitel 43; aus Kork: Kapitel 45; aus Gewebe: Kapitel 59; aus Keramik: Nr. 6909). Bürsten für Maschinen gehören zu Nr. 9603.

Teile aus unedlen Metallen von Waren dieses Kapitels, die als solche erkennbar sind (Gestelle für Handsägen, Hobeleisen usw.), werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, sofern sie nicht besonders genannt sind. Jedoch gehören Nägel, Schrauben, Bolzen, Nieten, Federn (z.B. für Baumscheren), Ketten und andere Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, auch wenn sie als Teile von Werkzeugen erkennbar sind, nicht zu diesem Kapitel, sondern werden nach Beschaffenheit eingereiht (Kapitel 73 bis 76 und 78 bis 81).

Messerschmiedewaren und andere Waren der Nrn. 8208 bis 8215 können mit unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten, wie Ringen, Schildchen, Einlegearbeiten usw. aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen versehen sein. Die gleichen Waren gehören jedoch, wenn sie wichtige Teile aus diesen Metallen (z.B. Griff oder Klinge) oder echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine in beliebigen Anteilen aufweisen, zu Kapitel 71. Jedoch bleiben Waren dieser Art, bei denen nur der arbeitende Teil mit Edelsteinen oder Schmucksteinen versehen ist, in diesem Kapitel.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- Werkzeuge, Scheren und andere Messerschmiedewaren, die in der Medizin, Chirurgie, Zahnmedizin oder Veterinärmedizin verwendeten Art (Nr. 9018).*
- Werkzeuge und andere Waren, die eindeutig Spielzeug sind (Kapitel 95).*

8201. Spaten, Schaufeln, Spitzhauen, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Gertel und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Garten-, Baum-, Reb- und Geflügelscheren aller Art; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft

Diese Nummer bezieht sich auf eine Gruppe von Handwerkszeugen, die vor allem in der Landwirtschaft, im Gartenbau oder in der Forstwirtschaft oder aber auch für andere Zwecke (z.B. bei Erdarbeiten, im Bergbau, in Steinbrüchen, beim Straßenunterhalt, bei Zimmermannsarbeiten, im Haushalt) verwendet werden.

Diese Nummer umfasst:

- 1) Spaten und Schaufeln, einschliesslich der Drainierspaten, Kohlenschaufeln für den Haushalt sowie der Spezialspaten und -schaufeln (für Camping, militärische Zwecke, usw.).
- 2) Gabeln
- 3) Spitzhauen, Hacken, Karste, Rechen und Schaber, einschliesslich der Besenrechen, Kreuzhauen, Jäthacken und Kultivatoren.
- 4) Äxte, Beile, Gertel und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten, einschliesslich der Handäxte, Handbeile, Holzfälleräxte, Hackmesser, Dexel, Gartentrippen, Hau-messer und Macheten.
- 5) Mit einer Hand zu betätigende Garten- Baum-, Reb- und Geflügelscheren aller Art. Dies sind Artikel, die in der Regel aus zwei Armen bestehen, die sich um einen Stift bewegen, der ungefähr bei 3/4 der Länge angebracht ist; einer der Arme hat meist eine konvexe, der andere eine starke, konkave Schneide; sie unterscheiden sich im Allgemeinen von den Scheren der Nr. 8213 dadurch, dass sie am Ende keine Ringe zum Durchstecken der Finger aufweisen.

Scheren dieser Art haben fast immer eine Feder, wodurch sich die Arme, wenn die Griffe nicht zusammengepresst werden, von selbst öffnen, sowie einen Haken- oder Bügelverschluss aus Metall, so dass sie leicht mit einer Hand geöffnet oder geschlossen werden können. Diese Erzeugnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie mit einer Hand betätigt werden können und sehr schneidkräftig sind.

Hierher gehören insbesondere Baumscheren für Gärtner, Blumen- oder Obstscheren von der Art der Baumscheren; Traubenscheren für die Weinlese mit geraden, spitz zulaufenden Blättern usw.

Dagegen gelten die in der Erläuterung zur Nr. 8213 genannten, baumscherenartige Klingen (Schneiden) aufweisenden Scheren mit ringförmigen Schenkelenden zum Durchstecken der Finger nicht als Scheren dieser Nummer.

- 6) Heckenscheren, mit beiden Händen zu betätigende Garten-, Baum-, Rebscheren und ähnliche Scheren, von denen die Astscheren, Raupenscheren und Grasscheren zu erwähnen sind.
- 7) Andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft, wie Sensen, Sicheln, Heu- und Strohmesser aller Art, Handsägeräte, Pflanzhölzer, Pflanzenstecher und Ausheber, Rindenschäler, Rindenschaber, Obstpflicker, Striegel, Keile, Mähnenkämme und Schweinekratzer, Waldarbeitergeräte (wie Holzwender und Zapi), Rasenkantenstecher und Schafscheren.

Alle diese Werkzeuge können auch mit Griffen versehen sein.

Hierher gehören auch als solche erkennbare Teile dieser Werkzeuge aus unedlem Metall.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Viehmarkierzangen (Nr. 8203).
- b) Keile zum Spalten von Steinen und Dengelambosse (Nr. 8205).
- c) Klappmesser für den Gartenbau und Propfmesser (Nr. 8211).
- d) Gartenwalzen, Eggen, Rasenmäher und ähnliche landwirtschaftliche Geräte, die mit der Hand gezogen oder geschoben werden (Kapitel 84).
- e) Eispickel (Nr. 9506).

8202. Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschliesslich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)

Diese Nummer umfasst:

- A) Handsägen zum Sägen von Holz, Metall, Steinen und anderen Stoffen, für gewerbliche Zwecke oder zur Verwendung in der Hauswirtschaft.

Die wichtigsten Arten von Sägen dieser Gruppe sind: Bügelsägen (mit Gestellen aus Holz oder Metall und Spanner); Sägen der üblichen Art mit Griff (Stosssägen, Rückensägen, Fuchsschwanzsägen usw.); grosse Sägen (sogenannte Zugsägen), die meistens an beiden Enden mit einem Griff versehen sind; messerartige Sägen (auch zusammenklappbar) für Gärtner oder Bergleute; Spezialsägen für Uhrmacher und Juweliere; Universalsägen oder Sägen mit mehreren Sägeblättern (Nestsägen); Gelenksägen für Camping, militärische Zwecke usw.; Furniersägen; Sägen in Verbindung mit einer Gehrlade, die zusammen ein untrennbares Ganzes bilden, wobei die Säge den Charakter des Werkzeuges bestimmen muss.

- B) Sägeblätter aller Art und für alle Stoffe, für Handsägen und Maschinensägen. Zu nennen sind:

- 1) Bandsägeblätter oder endlose Sägeblätter, die hauptsächlich zur mechanischen Bearbeitung von Holz verwendet werden.
- 2) Sägeblätter für Kreissägen (einschliesslich kreisförmige Schlitz- und Nutfrässägeblätter). Diese letztgenannten unterscheiden sich von den eigentlichen Fräsern durch das Verhältnis der Stärke zum Durchmesser, das kleiner ist als bei Fräsern, sowie durch die Zahnung, die lediglich am Rand ausgeführt ist wie bei den Kreissägen, während Fräser häufig Zähne auf der Stirnseite oder eine konkave oder konvexe Zahnung haben.
- 3) Sägeketten, die gezahnt sind und dadurch zur Verwendung als Sägen geeignet sind (z.B. zum Fällen von Bäumen, Zersägen von Holzstämmen) und deren Zähne oft mit Metallcarbiden oder Cermets belegt sind.
- 4) Sägeblätter für gerade Sägen, einschliesslich der Sägeblätter für sogenannte "Feilsägen" (runde Sägeblätter, die wie eine Feile gehauen sind, jedoch wie Laubsägeblätter arbeiten).
- 5) Gerade nichtgezahnte Steinsägeblätter, die entweder mit einem Hammer oder mit der Maschine bearbeitet sind, um sie vollkommen flach oder gewellt zu machen, vorausgesetzt, dass ihre Enden gelocht oder auf andere Weise zum Einsetzen hergerichtet sind.
- 6) Kreisförmig nichtgezahnte Sägeblätter (Scheiben) zum Sägen von Metall durch Ausnutzung der unterschiedlichen Schmelzpunkte zwischen dem Metall der Säge und dem Metall, das bearbeitet wird.

Zu dieser Nummer gehören auch Rohlinge für Sägeblätter. Als solche gelten, sofern sie gezahnt sind, auch in Längen geschnittene Bänder und Scheiben mit einer Öffnung in der Mitte, durch die sie auf einer Transmissionswelle befestigt werden können. Diese Waren sind im Allgemeinen aus Stahl mit einem hohen Kohlenstoffgehalt.

Die Sägeblätter können eine Zahnung haben, die in das Sägeblatt selbst eingeschnitten ist oder sie können, wie es bei gewissen Kreissägen der Fall ist, aufgesetzte Zähne oder Segmente besitzen. Die Zähne können ganz aus unedlem Metall bestehen oder aus unedlem Metall, das mit Metallcarbiden, Diamanten (meistens schwarze Diamanten) oder mit Pulver aus Schleifstoffen versehen ist. Die Zähne können auch durch Diamanten oder durch Stücke aus Metallcarbiden ersetzt sein, die in den Rand des Sägeblattes eingelassen sind.

Nichtgezahnte Scheiben aus unedlem Metall, die mit Schleifstoffen ausgestattet oder überzogen sind und zum Trennen oder Schneiden von Marmor, Quarz, Glas usw. dienen,

gehören zu Nr. 6804. Dies gilt auch für Schneid- oder Trennscheiben, deren Oberfläche mit einer Reihe unzusammenhängender Teile aus agglomeriertem Diamantstaub oder aus Schleifstoffen versehen sind (siehe die entsprechende Erläuterung).

Teile von Handsägen aus unedlem Metall (Gestelle, Bügel, Griffe, Spanner usw.) sowie Zähne und Segmente aus unedlem Metall zum Aufsetzen verbleiben in dieser Nummer, auch wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Stahlkabel zum Steinsägen, sog. Spiraldraht im Allgemeinen ein dreidriger verseilter Draht aus Spezialstahl (Nr. 7312).
- b) Fräsketten zum Fräsen von Zapfenlöchern (Nr. 8207).
- c) Handsägen mit eingebautem Motor (Nr. 8467).
- d) Singende Sägen (Nr. 9208).

8203. Feilen, Raspeln, Zangen (auch zum Schneiden), Beisszangen, Pinzetten, Metallscheren, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen und ähnliche Werkzeuge, zum Handgebrauch

Diese Nummer umfasst folgende Handwerkzeuge:

- A) Feilen, Raspeln und ähnliche Werkzeuge (einschliesslich der kombinierten Raspelfeilen) in jeder Form (flach, rund, halbrund, viereckig, dreieckig, oval, usw.) und Grösse, für Metalle, Holz oder andere Materialien.
- B) Zangen (auch zum Schneiden), Beisszangen, Pinzetten und ähnliche Waren, wie:
 - 1) Plombierzangen und Siegelzangen, Viehmarkierungszangen, Rohrzangen, Zangen zum Setzen oder Ausziehen von Stiften und Dübeln, Sägeschränzkzangen, Ösenzangen usw..
 - 2) Beisszangen (z.B. gewöhnliche Beisszangen, Hufbeschlagzangen, Schmiedzangen usw.).
 - 3) Pinzetten (Uhrmacher-, Blumenzüchter-, Briefmarkenpinzetten usw. und Enthaarungspinzetten).
 - 4) Nagelzieher, die in der Art der Zangen arbeiten.
- C) Metallscheren und ähnliche Werkzeuge, einschliesslich derjenigen welche zum Schneiden von Blechen, Draht usw. verwendet werden, wie solche für Spengler (Klempner), Zinkarbeiter, Ofensetzer (Hafner) usw..
- D) Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen (Lochzangen) und ähnliche Werkzeuge, wie:
 - 1) Rohrschneider, Bolzenschneider, Kettenschneider, Kabelschneider und dergleichen mit Schneidräddchen, einschliesslich derjenigen mit Zangenform.
 - 2) Lochzangen und Locheisen aller Art, Knopflochzangen, Fahrkartenlocher (mit Vorrichtung zum Drucken oder Prägen des Datums oder anderer Druckvorrichtung (Nr. 9611)), Lochzangen zum Ausschneiden von Dichtungen (aus Leder, Filz usw.), gleichgültig, ob sie zangenartig arbeiten oder mit dem Hammer geschlagen werden, usw.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Lochzangen, Locheisen und Feilen für Werkzeugmaschinen, einschliesslich der rotierenden Feilen (Nr. 8207).
- b) Nagelfeilen, Nagelknipser und -schneider (Nr. 8214).
- c) Zuckerzangen und dergleichen mit dem Charakter von Waren der Nr. 8215.
- d) Metallscheren mit dem Charakter von Werkzeugmaschinen (Nr. 8462), sowie Locher für Bürozwecke mit Sockel zum Aufstellen auf ein Möbel usw. oder mit einer Befestigungsvorrichtung (Nr. 8472).

- e) *Geräte zum Entwerten von Fahrscheinen mittels Stempel oder anderen Druckvorrichtungen (Nr. 9611).*

8204. Schrauben- und Spannschlüssel zum Handgebrauch (einschliesslich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff

Diese Nummer umfasst die folgenden Handwerkzeuge:

- 1) Schrauben- und Spannschlüssel aller Art zum Handgebrauch (mit festen oder verstellbaren Backen, Ringschlüssel, Steckschlüssel, Maulschlüssel (Gabelschlüssel), Spannschlüssel mit Kurbelgriff usw.), Schraubenschlüssel für Fahrräder und Automobile, Rohrschlüssel (Kettenrohrzangen), einschliesslich der Drehmomentschlüssel.
- 2) Auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff, einschliesslich der Zwischenstücke und Verlängerungen.

8205. Handwerkzeuge (einschliesslich Glasschneidediamanten) anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, andere als solche, die Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen oder Wasserstrahlschneidemaschinen darstellen; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb

Diese Nummer umfasst, abgesehen von bestimmten namentlich aufgeführten Werkzeugen, alle Handwerkzeuge, die nicht in einer anderen Nummer dieses Kapitels oder an anderer Stelle der Nomenklatur aufgeführt sind (siehe unter "Allgemeines" zu diesem Kapitel).

Hierher gehört eine grosse Zahl von Handwerkzeugen, welche auch mit einfachen mechanischen Vorrichtungen wie Kurbeln und Getrieben ausgestattet sein können.

Diese Werkzeuge umfassen:

- A) Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge, wie z.B. Brustbohrer, Bohrhalter, Drillbohrer, Bohrwinden, Gewindeschneidekluppen, Windeisen. *Auswechselbare Werkzeuge (z.B. Bohrer, Gewindeschneidbacken, Gewindebohrer) zum Einsetzen in diese Handwerkzeuge gehören zu Nr. 8207.*
- B) Hämmer (für Schmiede, Kesselschmiede, Zimmerleute, Hufschmiede, Steinbrucharbeiter, Steinmetze, Glaser usw.), Fäustel, Steinspalthämmer, Steinschlägel, Steinhauserkörnel; ebenfalls hierzu gehören Hämmer, deren eine Seite eine Spitzhacke oder ein Nagelzieher usw. ist (z.B. Pflastererhämmer, Maurerhämmer, Dachdeckerhämmer).
- C) Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche Schneidewerkzeuge für die Holzbearbeitung, wie Schrupphobel, Raubankhobel, Simshobel, Spundhobel, Falzhobel, Grabstichel, Lochbeitel, Zugmesser, Parkettziehklingen von der Art, wie sie von Zimmerleuten, Tischlern, Kunsttischlern, Küfern, Holzschuhmachern, Holzschnitzern und Holzgraveuren verwendet werden.
- D) Schraubenzieher (gewöhnliche, automatische usw.).
- E) Andere Handwerkzeuge (einschliesslich der Glasschneidediamanten).

Zu dieser Gruppe gehören:

- 1) Eine Anzahl Waren (mit Ausnahme der mechanisch betriebenen Geräte im Sinne der Nr. 8210 - vgl. die entsprechende Erläuterung), die mit den Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikeln der Nr. 7323 verwandt sind, bei denen aber der Werkzeugcharakter vorherrschend ist, auch wenn sie eine Schneideklinge aufweisen, wie:

Bügeleisen (Gas-, Petroleum-, Kohlebügeleisen usw., ausgenommen elektrische Bügeleisen der Nr. 8516, Lockeneisen, Flaschenöffner, einfache Büchsenöffner (einschliesslich Schlüssel), Nussknacker, Kirschen-Entsteiner mit Feder, Korkenzieher, Schuhknöpfer, Schuhanzieher, Wetzstähle (für den Haushalt und für Metzger) und dergleichen, Messerschärfer, Küchenrädchen, Teigschneider, Reiben (für Käse usw.), Gemüseschneider mit schräger Klinge, Fleischzerkleinerer mit Schneidrädern, Käsehobel, Waffeleisen, Rahm- und Eierschlagbesen, Butterstückchenausformer, Eierschneider, Eiszerkleinerer, Kartoffelpressen, Spicknadeln, Schürhaken, Kratzeisen und Plattenheber für Öfen, Brikettzangen und Glutzangen usw.

- 2) Uhrmacherspezialwerkzeuge, wie Werkzeuge zum Einpressen der Uhrensteine, zum Ausbalancieren der Unruhen, Nietpfölcke, Zugfederwinder, Zapfendrehwerkzeuge, Unruhschraubenfeilwerkzeuge, Regulierwerkzeuge.
- 3) Glasschneidediamanten, einschliesslich der Rundschniedeideapparate für Glas mit eingesetzten Diamanten, die auf einer Skala mit Gradeinteilung montiert sind, sowie Stifte mit Diamantspitze zum Zeichnen auf Glas. Separat zur Abfertigung gestellte Diamanten sind der Nr. 7102 zuzuweisen.
- 4) Schmiedewerkzeuge, wie Setzhämmer, Gesenke, Stempel, Schrotmeissel und Abschröter.
- 5) Werkzeuge für Bergwerks- und Strassenarbeiten, wie Brecheisen, Brechstangen, Steinmetzmeissel, Keile zum Spalten von Steinen.
- 6) Werkzeuge für Maurer, Former und Giesser, Zementarbeiter, Gipser, Maler usw. wie Maurerkellen, Glattstrichkellen, Gipserkellen, Schabeisen, Kratzer, Formernadeln, Glätteisen, Zahnschnittwalzen, Streichmesser, Spachteln, Glasschneider mit Schneidrädchen, Kittmesser für Glaser.
- 7) Verschiedene Handwerkzeuge, wie Hufmesser, Hufklingen, Hufräumer und Hufscheren für Hufschmiede; Steinmeissel, Nietkopfsetzer und Nietenzieher; Nagelauszieher (andere als zangenartige, die zu Nr. 8203 gehören); Durchtreiber, Splinttreiber und Kistenbeitel; Werkzeuge zum Abmontieren von Reifen; Schusterahlen ohne Öhr; Pfrieme für Polsterer, Buchbinder usw.; Lötkolben, Brenneisen und Stempel zum Markieren; Metallschaber mit arbeitendem Teil aus Metall; Schränkeisen zum Schränken der Sägen, Gehrungsladen; Werkzeuge zum Probennehmen, zum Prüfen und zur Entnahme von Warenproben usw.; Erdstampfer oder Pflasterrammen; Schleifscheibenreiniger; Apparate zum Anlegen von Bändern an Verpackungen, andere als solche der Nr. 8422 (s. die entsprechende Erläuterung); mit Feder betriebene sogenannte "Heftpistolen" (für Packer, Tapezierer, Gipser usw.); mit Patronen betriebene Werkzeuge (Pistolen) zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw.; Glasbläserpfeifen und Mundblasrohre; Schmierkannen, Öler und Fettspritzen, auch mit Pumpe (Kolben) und archimedischer Schraube.
- F) Lötlampen und dergleichen mit Vergaser, zum Weich- und Hartlöten (einschliesslich der ähnlichen Lampen zum Abbrennen von Farbe, zum Einbrennen von Markierungen in Holzumschliessungen und zum Anlassen von Halbdieselmotoren). Diese Waren sind dadurch gekennzeichnet, dass sie entweder mit einem eigenen Brennstoffbehälter (z.B. für Petrol, Benzin) und einer Pumpe ausgestattet sind oder aber mit Hilfe einer auswechselbaren Gaspatrone arbeiten. In gewissen Fällen kann der Brenner mit einem Lötkolben ausgestattet sein. Nicht zu dieser Nummer gehören die mit Gas betriebenen Maschinen und Apparate zum Löten und Schweißen (Nr. 8468).
- G) Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen der verschiedenen Systeme, die gewöhnlich an der Werkbank oder am Tisch befestigt werden, für Tischler, Schlosser, Büchsenmacher, Uhrmacher usw., mit Ausnahme der Schraubstöcke, die Teile oder Zubehör von Maschinen (insbesondere von Werkzeugmaschinen und Wasserstrahlschneidemaschinen) sind. Zu dieser Nummer gehören auch Dielenpressen und Werkzeugpressen, die wie Handschraubstöcke verwendet werden, sowie Hobelbankhaken und -krampen.

Die Spannbacken dieser Schraubstöcke können mit nichtmetallischen Stoffen (Holz, Spinnstofffasern usw.) bekleidet sein, um die eingespannten Werkstücke vor Beschädigung zu schützen.

Nicht zu dieser Nummer gehören jedoch Saugheber, bestehend aus einer Grundplatte, einem Griff und einem Unterdruckhebel, aus unedlem Metall und aus Kautschukscheiben. Die Saugheber werden beim Versetzen oder während des Transports von Gegenständen verwendet (z.B. Nrn. 7325, 7326, 7616).

- H) Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate mit Gestell für Hand- oder Fussbetrieb.

Zu dieser Gruppe gehören:

- 1) Ambosse (einschliesslich der Sperrhaken) jeder Grösse und für alle Zwecke, z.B. Schmiedeambosse, Uhrmacher- und Juwelierambosse, Schuhmacherambosse (einschliesslich der Ambosse oder Formen zum Klopfen von Schuhwerk), Handambosse zum Dengeln von Sensen.
- 2) Tragbare Feldschmieden, gewöhnlich mit Gebläse und manchmal mit einem Schraubstock ausgestattet, in der Art wie sie vor allem in kleinen Werkstätten, auf Baustellen, Werften usw. verwendet werden.
- 3) Schleifapparate mit Gestell (letzteres auch aus Holz) für Hand- oder Fussbetrieb. Schleifmaschinen gehören zu Kapitel 84 oder 85. Gesondert zur Abfertigung gestellte Schleifsteine werden nach Beschaffenheit eingereiht (Nr. 6804).

Werkzeuge aus Metall, deren arbeitender Teil jedoch aus Kautschuk, Leder, Filz usw. besteht, werden nach Material- und Beschaffenheit eingereiht (Kapitel 40, 42, 59 usw.).

Ausser den bereits vorstehend genannten Ausnahmen gehören nicht zu dieser Nummer:

- a) Handähnadeln und andere Waren der Nr. 7319.
- b) Auswechselbare Werkzeuge für die oben erwähnten Werkzeugarten, z.B. Klingen für Schraubenzieher, Lochbeitel, Steinmeissel, Nietkopfsetzer, in der Art wie sie für Maschinen, Druckluftwerkzeuge, Elektrowerkzeuge und andere Handwerkzeuge, auch für mechanische, verwendet werden (Nr. 8207).
- c) Handbetriebene Apparate zum Verteilen, Zerstäuben oder Verspritzen von Flüssigkeiten oder Pulver (Nr. 8424).
- d) Werkzeughalter für Handwerkzeuge (Nr. 8466).
- e) Von Hand zu führende, pneumatisch, hydraulisch oder mit eingebautem Motor (elektrisch oder nichtelektrisch) betriebene Werkzeuge (Nr. 8467).
- f) Werkzeuge, die Anreiss-, Mess-, Prüf- und Kontrollinstrumente im Sinne des Kapitels 90 sind (Streichmasse, Anreissnadeln und Körner, Lehren, Eichmasse usw.).

8206. Werkzeuge aus mindestens zwei der Nrn. 8202 bis 8205, in Zusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht

Diese Nummer umfasst Zusammenstellungen von Werkzeugen, von denen mindestens deren zwei aus den Nrn. 8202 bis 8205 stammen, sofern die Zusammenstellungen für den Einzelverkauf (z.B. Etui aus Kunststoff, Werkzeugbox aus Metall) aufgemacht sind.

Von den in dieser Nummer erfassten Zusammenstellungen sind zu erwähnen:

- 1) Werkzeugzusammenstellungen für Mechaniker, welche z.B. Steckschlüsseleinsätze, Rollgabelschlüssel, Schraubenzieher und Zangen umfassen.
- 2) Einfache Zusammenstellungen wie Kombinationen von Schraubenschlüsseln und Schraubenziehern.

Zusammenstellungen, welche Werkzeuge untergeordneter Bedeutung enthalten, die in anderen Nummern oder Kapiteln der Nomenklatur erfasst sind, gehören zu dieser Num-

mer, sofern sie den wesentlichen Charakter von Zusammenstellungen von Werkzeugen aus mindestens zwei der Nrn. 8202 bis 8205 behalten haben.

8207. Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Tiefziehen, Gesenk-schmieden, Stanzen, Lochen, Gewindebohren, Gewindeschneiden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschliesslich Zieheisen oder Pressmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge

Während zu den vorhergehenden Nummern dieses Kapitels (abgesehen von einigen Ausnahmen wie z.B. Sägeblätter) in der Regel Handwerkzeuge gehören, die bereits als solche oder lediglich nach dem Anbringen von Griffen gebrauchsfertig sind, umfasst diese Nummer eine Gruppe von auswechselbaren Werkzeugen, die nicht selbständig verwendet werden können, sondern je nachdem eingesetzt werden müssen in:

- A) mechanische oder nichtmechanische Handwerkzeuge (z.B. Bohrhalter, Brustbohrmaschinen, Schneideisenkapseln usw.),
- B) Werkzeugmaschinen der Nrn. 8457 bis 8465 oder solche, die nach Anmerkung 8 zu Kapitel 84 zu Nr. 8479 gehören,
- C) Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen der Nummer 8467,

um an Metall, gesinterten Metallcarbiden, Holz, Stein, Hartkautschuk, gewissen Kunststoffen und anderen Stoffen bestimmte Arbeiten, wie Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Lochen, Stossen, Drahtziehen usw. auszuführen oder auch zum Schrauben.

Zu dieser Nummer gehören ausserdem Werkzeuge, die in Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrgeräte der Nr. 8430 eingesetzt werden.

Matrizen, Locheisen, Bohrer und andere auswechselbare Werkzeuge für andere als die vorgenannten Maschinen oder Geräte, sind jedoch als Teile der Maschinen oder Geräte einzureihen, für die sie bestimmt sind.

Die Werkzeuge dieser Nummer können entweder aus einem Stück bestehen oder zusammengesetzt sein.

Werkzeuge aus einem Stück, die ganz aus dem gleichen Material hergestellt sind, bestehen im Allgemeinen aus legiertem Stahl oder aus Stahl mit hohem Kohlenstoffgehalt.

Zusammengesetzte Werkzeuge bestehen aus einem oder mehreren arbeitenden Teilen aus unedlem Metall, aus Metallcarbiden oder Cermets, aus Diamanten oder anderen Edel- oder Schmucksteinen, die auf einer Unterlage aus unedlem Metall entweder durch Schweißen oder Einsetzen untrennbar aufgebracht oder abnehmbar angeordnet sind. Im letzteren Fall besteht das Werkzeug aus einem Körper aus unedlem Metall und einem oder mehreren arbeitenden Teilen (Klinge, Plättchen, Körner), die mit dem Körper durch eine Befestigungsvorrichtung zusammengehalten werden, die insbesondere aus einer Klemmplatte, einer Befestigungsschraube oder einem Keil, gegebenenfalls mit Spannbrecher, besteht.

Hierher gehören auch Werkzeuge mit Teilen aus Schleifstoffen, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch durch das Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten, d.h. Werkzeuge, die auch ohne Schleifstoffe als solche arbeiten könnten. Die meisten Schleifwerkzeuge sind jedoch Schleifsteine und ähnliche Waren der Nr. 6804 (vgl. die entsprechende Erläuterung).

Diese Nummer umfasst insbesondere die folgenden Waren:

- 1) Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge wie Steinbohrer (Gesteinsbohrer), Bohrkronen oder Erdbohrer.
- 2) Zieheisen oder Pressmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen.
- 3) Werkzeuge zum Tiefziehen (Treiben), Gesenkschmieden (Gesenkdrücken), Stanzen oder Lochen, wie Oberstempel und Unterstempel (Obergesenke und Untergesenke) zum Tiefziehen oder Gesenkformen von Blechen und Bändern aus unedlem Metall im Kaltverfahren; Schmiedematrizen, Locheisen und Lochmatrizen.
- 4) Werkzeuge zum Gewindebohren oder -schneiden, wie Gewindebohrer und Schneideisen, Gewindeschneidbacken, Gewindesträhler.
- 5) Werkzeuge zum Bohren, wie Bohrer (Spiralbohrer, Zentrierbohrer usw.), Bohrspitzen, Bohreinsätze usw.
- 6) Werkzeuge zum Reiben oder Räumen.
- 7) Werkzeuge zum Fräsen, wie Fräser (geradeverzahnt, spiralverzahnt, kreuzverzahnt, Winkelfräser usw.), Messerträger für Verzahnungen usw.
- 8) Werkzeug zum Drehen
- 9) Andere auswechselbare Werkzeuge, wie
 - a) Werkzeuge zum Plandrehen, Hobeln oder Schleifen.
 - b) Werkzeuge zum Schneiden von Zapfenlöchern, zum Kehlen, Nuten oder Ver-spunden usw. von Holz, einschliesslich der Fräsketten zum Fräsen von Zapfenlöchern.
 - c) Werkzeuge zum Kneten, Mischen, Rühren etc. von Farbe, Leim, Mörtel, Mastix und Überzugsmasse.
 - d) Klingen für Schraubenzieher und Nietkopfsetzer.

Radioaktiv gemachte Zieheisen oder andere radioaktiv gemachte Werkzeuge für Maschinen bleiben in dieser Nummer.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Werkzeuge, teilweise aus Metall, deren arbeitender Teil jedoch aus Kautschuk, Leder, Filz usw. besteht, sind nach Material und Beschaffenheit einzureihen (Kapitel 40, 42, 59, usw.).
- b) Sägeblätter aller Art (Nr. 8202).
- c) Hobeleisen und ähnliche Werkzeuge (Schlichthobel, Falzhobel usw.) (Nr. 8205).
- d) Messer und Schneidklingen für Maschinen oder mechanische Geräte (Nr. 8208).
- e) Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets (Nr. 8209).
- f) Spinndüsen für die Herstellung von synthetischen oder künstlichen Fasern (Nr. 8448).
- g) Werkstück- und Werkzeughalter (auch für Handwerkzeuge), sowie sich selbstdäig öffnende Gewindeschneidköpfe (Nr. 8466).
- h) Düsen für Maschinen zur Herstellung von Glasfasern (Nr. 8475).
- i) Bürsten (auch aus Metall), die Teile von Maschinen sind (Nr. 9603).

8208.

Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte

Diese Nummer umfasst Messer und Schneidklingen von quadratischer, rechteckiger, kreisrunder oder anderer Form, die zum Einbau in Maschinen oder mechanische Geräte bestimmt sind. Nicht inbegriffen sind jedoch Schneidklingen oder Messer für Handwerkzeuge der Nr. 8201 bis 8205 (z.B. Hobeleisen).

Hierher gehören insbesondere Messer und Schneidklingen:

- 1) für die Metallbearbeitung:
 - a) Messer und Klingen, die nicht direkt auf Maschinen montiert, sondern auf den Werkzeugen befestigt sind, die mit diesen Maschinen verwendet werden (z.B. Klingen für Fräser und Reibahlen).
 - b) Klingen für Scheren, die mit der Hand bedient werden (Hebelscheren, Rahmenscheren) und für Werkzeugmaschinen zum Schneiden von Metallblechen, -stangen, -drähten usw..
- 2) für die Holzbearbeitung:
 - a) Messerklingen und Hobeleisen für Hobelmaschinen und ähnliche Holzbearbeitungsmaschinen.
 - b) Messer und Klingen für Furnierschneid- und Furnierschälmaschinen.
- 3) für Küchenmaschinen oder für Maschinen der Nahrungsmittelindustrie, wie Messer und Klingen für kleine Geräte oder Maschinen, die im Haushalt, in Metzgereien, Bäckereien usw. verwendet werden (Fleischhackmaschinen, Gemüseschneider, Maschinen zum Schneiden von Brot, Schinken usw.).
- 4) für Maschinen zur Verwendung in der Landwirtschaft, im Gartenbau oder in der Forstwirtschaft, z.B. Messer und Schneidklingen für Rübenschneider, Häckselschneider usw. oder für Rasenmäher; Schneidklingen und Schneidklingensegmente für Gras- oder Getreidemähmaschinen mit Ausnahme der Pflugschare, Scheiben für Pflüge oder Eggen usw.
- 5) für andere Maschinen, wie:
 - a) Messer und Schneidklingen für Lederspalt- oder Lederegalisiermaschinen sowie Messer, auch in Schalenform, zum Zurichten von Leder.
 - b) Messer und Schneidklingen für Apparate oder Maschinen zum Schneiden oder Beschneiden von Papier, Geweben, Kunststofffolien usw.; Messer und Schneidklingen für Tabakschneidemaschinen usw.

8209. Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets

Die zu dieser Nummer gehörenden Waren haben im Allgemeinen die Form von Plättchen oder anderen Teilen verschiedenster Form (z.B. Stäbchen, Spitzen, Kügelchen, Ringe) und zeichnen sich, sowohl in kaltem als auch in warmem Zustand, durch grosse Härte und Biegefestigkeit aus.

Wegen dieser besonderen Eigenschaften werden diese Waren in sehr grossem Masse bei der Herstellung von Werkzeugen verwendet, auf die sie aufgeschweisst, aufgelötet oder aufgespannt werden. Diese Werkzeuge dienen wegen ihrer hohen Schnittgeschwindigkeit zur Bearbeitung von Metall und anderen harten Stoffen (Drehwerkzeuge, Fräser, Ziehisen, Bohrer usw.). Sie können auch geschliffen oder auf andere Weise für ihre Verwendung als Werkzeugbelag zugerichtet sein. Sie gehören jedoch nur dann zu dieser Nummer, wenn sie nicht aufmontiert sind. Auf Werkzeuge aufmontiert, gehören sie zu den Nummern der entsprechenden Werkzeuge, insbesondere zu Nr. 8207.

Hierher gehören nicht:

- a) Reine, nicht gesinterte Metallcarbide (Nr. 2849).
- b) Zubereitete, jedoch nicht gesinterte pulverförmige Metallcarbidmischungen (Nr. 3824).
- c) Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Artikel aus Keramik für Werkzeuge (Nr. 6909).
- d) Düsen für Sandstrahlgebläse und andere, gegen Abnutzung durch Reibung widerstandsfähige Maschinenteile, aus Cermets (Kapitel 84).

8210. Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zur Verwendung beim Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken

Diese Nummer umfasst nichtelektrische, mechanische Geräte, die in der Regel von Hand betätigt werden, ein Höchstgewicht von 10 kg aufweisen und beim Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken verwendet werden.

Mechanische Geräte im Sinne dieser Nummer sind solche, die mit einem Mechanismus, wie Kurbeln, Zahnrädern, Vorrichtungen mit archimedischen Schrauben oder Pumpen ausgestattet sind; einfache Hebel oder Kolben für sich allein werden jedoch nicht als mechanische Vorrichtung im Sinne dieser Nummer angesehen, es sei denn das Gerät sei zum Anbringen an einem Möbelstück, einer Wand usw. hergerichtet oder mit einer Grundplatte, einem Sockel, Gestell usw. zum Aufstellen auf einen Tisch oder den Boden usw. versehen.

Die hier erfassten Geräte sind im Allgemeinen Waren, die normalerweise zu Nr. 8205 oder zu Kapitel 84 gehören, aber hier verbleiben, weil sie gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) nicht mehr als 10 kg wiegen;
- 2) eine mechanische Vorrichtung haben.

Unter der Voraussetzung, dass sie diese Bedingungen erfüllen, gehören insbesondere folgende Waren zu dieser Nummer:

Kaffee- oder Gewürzmühlen, Gemüsehackmaschinen, kleine Fleischhack- und - Schneidemaschinen, Fleischpressen, Reibmaschinen für Käse usw., Gemüse- oder Obstschneide- oder -Schälmaschinen (einschliesslich Pommes-frites-Schneider), Brotschneidemaschinen (einschliesslich der Messer mit Sockel), Teigwarenherstellungsmaschinen, Fruchtentkerner (mit Ausnahme der einfachen Entkerner mit Feder für den Handgebrauch), Maschinen zum Verkorken oder Verkapseln von Flaschen, zum Verschliessen von Konservebüchsen, mechanische Büchsenöffner (ausgenommen einfache Büchsenöffner der Nr. 8205), Buttermaschinen, Eismaschinen, Ei-, Rahm- und Mayonnaiseschläger, Speiseeisformen, Fruchtpressen und Fleischsaftpressen, Apparate zum Entkorken von Flaschen, Eiszerkleinerer.

8211. Messer (andere als solche der Nr. 8208) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau, und Klingen dafür

Zu dieser Nummer gehören Messer aller Art mit schneidender oder gezahnter Klinge, ausgenommen Messer und Schneidklingen der Nr. 8208 und bestimmte Werkzeuge und Waren, die ebenfalls als Messer bezeichnet werden und in anderen Nummern dieses Kapitels ausdrücklich genannt oder inbegriffen sind (z.B. Heu- und Strohmesser der Nr. 8201 und andere in den Ausschliessungen genannte Waren).

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Tischmesser aller Art mit feststehender Klinge, einschliesslich Vorlegemesser und Dessertmesser; ihre Griffe und Schneiden können aus einem einzigen Metallstück hergestellt sein oder sie können einen angesetzten Griff (aus unedlem Metall, Holz, Horn, Kunststoff usw.) haben.
- 2) Messer mit feststehender Klinge für Küche, gewerbliche und andere Verwendungszwecke, die in der Regel weniger sorgfältig ausgeführt sind, als die vorstehend genannten Messer. Zu dieser Gruppe gehören u.a.:

Metzgermesser; Messer für Buchbinder und Kartonagenhersteller; Gerbermesser, Kürschnermesser, Sattler- oder Schustermesser, auch mit Griff; Messer für Bienenzüchter oder Gärtner; Jagdmesser, Fahrtenmesser; Pfadfindermesser, Messer zum Öffnen von Austern; Obst- und Gemüseschälmesser usw.

- 3) Messer mit beweglicher Klinge, Klapp- und Taschenmesser aller Art, mit Griffen aus unedlem Metall, Holz, Horn, Kunststoff usw. Zu dieser Gruppe gehören u.a.:

Gewöhnliche Taschenmesser, Fahrtenmesser, Sport- und Jagdmesser usw.; alle diese Messer können mehr als eine Klinge haben oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen (Korkenzieher, Dorne, Schraubenzieher, Schere, Büchsenöffner usw.); Klappmesser (Taschenmesser) für Landwirte oder Gärtner, Ppropfmesser, Okuliermesser usw.

- 4) Messer mit mehreren auswechselbaren Klingen, auch wenn diese lose in den Griff eingelegt sind.

Hierher gehören auch die für die Herstellung der vorgenannten Messerschmiedewaren bestimmten Klingen, und zwar in Form von Rohlingen, entgrateten, polierten oder fertigen Klingen, sowie Griffe aus unedlen Metallen für Waren dieser Nummer.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) Gertel und Macheten (Nr. 8201).
- b) Messerschmiedewaren der Nr. 8214.
- c) Fischmesser und Buttermesser (Nr. 8215).

- 8211.10** Der Geltungsbereich der Nr. 8211.10 beschränkt sich auf Zusammenstellungen verschiedener Messer oder auf Zusammenstellungen, in welchen die Messer gegenüber den anderen Artikeln zahlenmäßig vorherrschen.

- 8212.** **Rasermesser, Rasierapparate und Raserklingen (einschliesslich Klingenrohlinge im Band)**

Diese Nummer umfasst:

- 1) Rasermesser der üblichen Art mit Griff, einschliesslich der fertigen oder unfertigen Klingen, sowie Griffe dazu aus unedlen Metallen.
- 2) Sogenannte Sicherheitsrasierapparate und Teile davon, aus unedlem Metall, sowie fertige oder unfertige Klingen für Rasierapparate.
- 3) Sicherheitsrasierapparate aus Kunststoff mit Klingen aus unedlem Metall.

Hierher gehören auch die mechanischen Rasierapparate mit Handantrieb, die wie elektrische Rasierapparate arbeiten sowie deren Klingen, Messer, Kämme, Schneidplatten und Köpfe.

Unter Klingenrohlinge im Band, die ebenfalls hierher gehören, versteht man gelochten Bandstahl von beliebiger Länge, auch gehärtet, zur Herstellung von Klingen für Sicherheitsrasierapparate sowie Bandstahl, in den bereits in regelmässigen Abständen die Klingenform eingeschnitten ist, so dass sich die einzelnen Klingen durch leichten Druck abtrennen lassen.

Hierher gehören nicht:

- a) Sicherheitsrasierapparate aus Kunststoff, die ohne Klingen zur Abfertigung gestellt werden (Nr. 3924).
- b) Elektrische Rasierapparate sowie deren Köpfe, Kämme, Schneidplatten, Klingen und Messer (Nr. 8510).

- 8213.** **Scheren und Scherenblätter**

Die zu dieser Nummer gehörenden Scheren bestehen aus zwei um eine Schraube oder einen Stift x-förmig beweglich gelagerten, manchmal gezahnten Scherenblättern (oder -armen). Ausserdem sind sie dadurch gekennzeichnet, dass sie an einem Ende jedes Armes eine ringartige Öse zum Durchstecken des Daumens oder eines anderen Fingers aufweisen, die die Bewegung auf die Scherenblätter überträgt. Die Scherenarme können aus einem Stück oder aus zusammengefügten Schneidklingen und Griffen bestehen.

Es gibt ausnahmsweise auch v-förmige Scheren, die nur an einem Scherenarm einen Ring haben, während der andere Arm durch Druck eines anderen Fingers bewegt wird. Diese ist vor allem der Fall für gewisse Scheren, die in der Textilindustrie verwendet werden.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Scheren der üblichen Art für den Hausgebrauch (zum Nähen, für das Büro, für die Küche usw.), mit geraden oder gebogenen Blättern.
- 2) Scheren für gewerbliche Zwecke, wie Scheren für Schneider oder Zuschneider (einschliesslich Knopflochscheren), Coiffeure (einschliesslich Effilierscheren), Scheren für Posamentierer, Gerber, Handschuhmacher, Sattler, Hutmacher usw.
- 3) Haut- und Nagelscheren aller Art, auch solche, bei denen eine Seite eine Nagelfeile ist.
- 4) Kleine Taschen- und Stickscheren, auch zusammenklappbar; Blumenscheren, Traubenscheren, Zigarrenscheren.
- 5) Spezialscheren zum Auszacken von Mustern, Scheren zum Kennzeichnen von Vieh, Hufscheren, Zwillingsscheren (mit vier Blättern) zum Schneiden von Tuchstreifen, Scheren, die wie Baumscheren aus zwei Blättern bestehen, von denen das eine konkav und das andere konvex ist, die aber die für Waren dieser Nummer charakteristischen Ringe zum Durchstecken der Finger haben (z.B. Blumenscheren).

Unfertige oder fertige Scherenblätter gehören ebenfalls hierher.

Hierher gehören nicht:

- a) Schafscheren und dergleichen, sowie Scheren für die Landwirtschaft und den Gartenbau, deren Scherenblätter nicht mit Ringen ausgestattet sind, wie z.B. Heckenscheren, sowie mit einer Hand zu betätigende Garten-, Baum- und Rebscheren aller Art (einschliesslich Geflügelscheren) (Nr. 8201).
- b) Spezialscheren zum Hufschneiden für Hufschmiede (Nr. 8205).

8214. Andere Messerschmiedewaren (z.B. Haarschneide- und Schermaschinen, Spaltmesser, Hackmesser und Wiegemesser für Metzger und zum Küchengebrauch und Paiermesser); Messerschmiedewaren und Zusammenstellungen, zur Hand- oder Fusspflege (einschliesslich Nagelfeilen)

Diese Nummer umfasst insbesondere:

- 1) Papiermesser (einschliesslich der Spezial- Schneidefedern), Brieföffner, Radiermesser (Radierfedermesser und andere), Taschenbleistiftspitzer und Klingen dazu (ausgenommen mechanische Bleistiftspitzmaschinen für Büros, die z.B. auf einem Tisch befestigt werden und zu Nr. 8472 gehören).
- 2) Messerschmiedewaren und Zusammenstellungen, zur Hand- oder Fusspflege (einschliesslich Nagelfeilen). Zu diesen Erzeugnissen zählen insbesondere die Nagelfeilen (zusammenklappbar oder feststehend), Nagelhautschieber, Nagelreiniger, Hühneraugenmesser, Hühneraugenentferner, Nagelhautschneider, Nagelknipser und -schneider zu erwähnen.

Diese Zusammenstellungen zur Hand- oder Fusspflege werden in Schachteln, Etuis, Kästchen, Necessaires usw. zur Abfertigung gestellt und können auch Scheren und andere Waren, wie Nagelpolisher, Haarpinzetten usw. enthalten, die - wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden - nach Beschaffenheit einzuriehen sind.

- 3) Nichtelektrische Handscherapparate.

Elektrische Scherapparate mit eingebautem Motor gehören zu Nr. 8510; mechanische Scherapparate, die gewöhnlich auf einem Drehfuss montiert, mit einer biegsamen

Welle ausgerüstet sind und mittels einer Kurbel betätigt werden, zum Scheren von Tieren, gehören zu Nr. 8436.

Diese Nummer umfasst auch Teile von Handscherapparaten sowie Kämme, Schneidplatten und Scherköpfe für mechanische Scherapparate der Nr. 8436.

- 4) Spaltmesser, Hackmesser und Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch. Diese Waren haben nicht die normale Form eines Messers. Sie können mit einer Hand oder mit beiden Händen gehandhabt werden und werden in Metzgereien und in der Küche zum Zerschneiden von Knochen, Fleisch und anderen Lebensmitteln verwendet.

8215. Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren

Diese Nummer umfasst insbesondere:

- 1) Löffel aller Art, einschliesslich der Salz- und Senflöffel.
- 2) Tischgabeln aller Art: Essgabeln der üblichen Art, Tranchiergabeln, Fleischgabeln, Kuchengabeln, Austerngabeln, Schneckengabeln, Toastgabeln mit langem Stiel.
- 3) Schöpflöffel und schöpfloffelartige Schaumlöffel (für Gemüse, Pommes-Frites usw.).
- 4) Fischvorlegeschaufeln, Tortenschaufeln, Erdbeerschaufeln, Spargelheber, Speiseeisschaufeln.
- 5) Fischmesser und Buttermesser (mit nicht schneidendem Klinge).
- 6) Zuckerzangen aller Art (auch solche mit Schneiden), Kuchenzangen, Hors d'Oeuvre-Zangen, Spargelzangen, Schneckenzangen, Fleischzangen, Eiszangen.
- 7) Andere Tischgeräte, wie Zangen zum Halten von Lammkeulen usw., Hummergabeln usw.

Diese Waren können aus einem Stück aus unedlem Metall oder aus unedlem Metall mit angesetzten Griffen (aus unedlem Metall, Holz, Kunststoff usw.) bestehen.

Gestützt auf die Anmerkung 3 zu diesem Kapitel gehören hierher auch Zusammenstellungen, die aus einem oder mehreren Messern der Nr. 8211 und einer mindestens gleichen Anzahl Waren dieser Nummer bestehen.

Nicht zu dieser Nummer gehören die Hummer- und Geflügelscheren nach Art der mit einer Hand zu betätigenden Baumscheren oder der Scheren (Nrn. 8201 oder 8213).